

REACH Häufig gestellte Fragen

Abkürzungen:

REACH:	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
ECHA:	European Chemical Agency
SDB:	Sicherheitsdatenblatt
ES:	Exposure Scenario
CEPIC:	European Chemical Industry Council
SVHC:	Substance of Very High Concern (sehr besorgniserregende Substanzen)
GHS:	Globally Harmonised System for Classification and Labelling
CMR:	Carcinogenic, Mutagenic; Reprotoxic (Krebserregend, Erbgutschädigend, Reproduktionstoxisch)

1. Frage: Welchen Einfluss hat REACH auf meine Geschäftstätigkeit?

Antwort: Um die Kontinuität in der Belieferung aller Produkte zu gewährleisten, hat The Linde Group jede Substanz vorregistriert, mit der sie handelt. Wir empfehlen Ihnen sicherzustellen, dass Ihre anderen Lieferanten dasselbe getan haben. In Zukunft können einige Substanzen durch die ECHA eingeschränkt oder gar komplett verboten werden. Derzeit ist diese sogenannte Kandidatenliste noch nicht veröffentlicht worden.

2. Frage: Was sind meine Verpflichtungen als Kunde oder nachgeschalteter Anwender unter REACH?

Antwort: Erstens: Definieren Sie Ihre genaue Rolle in der Versorgungskette. Als Kunde der Linde Group sind Sie sehr wahrscheinlich „Downstream User“. Zweitens: Stellen Sie sicher, dass Ihr Verwendungszweck des von uns gelieferten Produkts im Sicherheitsdatenblatt (SDB) aufgeführt ist. Drittens: Stellen Sie sicher, dass Sie die Substanz nur in Übereinstimmung mit dem SDB verwenden.

3. Frage: Wie hat sich Linde auf die Einführung von REACH vorbereitet und welchen Einfluss hat das auf die Produkte, die an unsere verschiedenen Niederlassungen innerhalb Europas geliefert werden?

Antwort: The Linde Group ist sich ihrer Verantwortung gegenüber REACH völlig bewusst und hat daher sämtliche registrierungspflichtigen Substanzen des Produkt-Portfolios vorregistriert. Die Registrierung erfolgt in einem koordinierten pan-Europäischen Ansatz, um Produkt- und Lieferkonsistenz innerhalb der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten. Wir arbeiten aktiv mit dem Europäischen Industriegaseverband (EIGA) und anderen Handelsverbänden zusammen, um den REACH Prozess regelkonform durchzuführen und, zusammen mit unseren Kunden und Lieferanten, erfolgreich abzuschließen.

4. Frage: Wird Linde alle Produkte gemäß REACH vorregistrieren und registrieren?

Antwort: Ja, wir haben bereits sämtliche Produkte unseres Produkt-Portfolios, die gemäß REACH registrierungspflichtig sind, vorregistriert und planen diese auch zu registrieren.

5. Frage: Welche Gase sind gemäß REACH von der Registrierungspflicht befreit?

Antwort: Die Befreiung von der Registrierungspflicht ist in Annex IV und V für folgende Gase aufgeführt:

- Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlendioxid, Helium, Neon, Argon, Krypton, Xenon und Gemische aus diesen Substanzen
- Medizinische Gase
- Gase als Nahrungsmittelzusatzstoffe
- Erdgas
- Flüssiggas

6. Frage: Wir verwenden ein Produkt als Pestizid. Muß es unter REACH ebenfalls registriert werden?

Antwort: Nein. Produkte, die unter andere Verordnungen, wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Pestizide, Nahrungsmittelzusätze, Medizinische Produkte oder andere Regularien, wie z.B. radioaktive Substanzen oder Abfallstoffe fallen, müssen nicht noch einmal unter REACH registriert werden.

7. Frage: Bitte teilen Sie uns die Kontakt-Daten Ihrer verantwortlichen REACH-Person(en) mit.

Antwort: The Linde Group hat in allen EU-Ländern E-Mail-Adressen der Form „reach.cc@linde.com“ (cc = Länder-Code, z.B. „de“ für Deutschland) eingerichtet. Wenn Sie eine E-Mail an diese Adresse senden, wird Ihnen die jeweils verantwortliche Person antworten und Ihnen die gewünschten Informationen zu REACH senden.

8. Frage: Wie sehen der Zeitplan und die Projektorganisation bei Linde aus, um die Erfordernisse von REACH zu erfüllen?

Antwort: Die Substanzen, die The Linde Group vorregistriert hat, werden entsprechend ihres Tonnagebandes innerhalb der verschiedenen, von REACH vorgesehenen Fristen registriert. Sämtliche Details dieser Substanzen, einschließlich der voraussichtlichen Registrierungsfristen, können Sie unter reach.linde.com einsehen.

The Linde Group hat ein Team von über 30 Spezialisten in ganz Europa aufgestellt, die REACH in einem koordinierten Projekt implementieren und von einem REACH-Europa Manager geleitet werden.

9. Frage: Hat Linde seine Lieferanten kontaktiert, um sicherzustellen, dass diese ihre an Linde gelieferten Produkte (vor-)registrieren?

Antwort: Ja. Sämtliche Lieferanten, die registrierungspflichtige Substanzen an uns liefern, sind von uns auf REACH hingewiesen und befragt worden, ob sie, entsprechend den Regularien, ihre Substanzen registrieren werden. Dieser Prozess wird derzeit noch fortgeführt.

10. Frage: Existieren unter den Produkten, die Linde an uns liefert, Substanzen, die zur sogenannten Kandidatenliste gehören und von der ECHA vom Markt genommen werden könnten?

Antwort: Um diese Frage zu beantworten, müssen die Produkte, die Sie von The Linde Group beziehen, exakt spezifiziert sein. ECHA hat derzeit 16 „sehr besorgniserregende Substanzen, (SVHC)“ benannt, die zukünftig sehr wahrscheinlich verboten werden. Diese Liste ist allerdings nicht abgeschlossen.

Keine dieser auf der ECHA-Liste derzeit verzeichneten Substanzen wird durch The Linde Group oder eine ihrer Tochtergesellschaften vermarktet.

11. Frage: Liefert Linde Substanzen, die der speziellen Genehmigung gemäß REACH bedürfen? Wenn dies der Fall ist, wird Linde die entsprechenden Genehmigungsverfahren durchführen?

Antwort: Folgende Substanzen, die The Linde Group liefert, sind als CMR (Kategorie 1+2) klassifiziert: 1,3-Butadiene; n-Butan (0,1 % 1,3-Butadiene enthaltend); Kohlenmonoxid; Ethylenoxid; Isobutane (0,1 % 1,3-Butadiene enthaltend); Vinylbromid; Vinylchlorid.

Bei diesen Stoffen ist es wahrscheinlich, dass sie einer besonderen Genehmigung bedürfen werden; dies wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die ECHA bestimmt. Selbstverständlich wird The Linde Group dann die entsprechenden Verfahren durchführen.

12. Frage: Benötigt Linde von uns Informationen bezüglich unserer Anwendungen der Substanzen, die wir von Linde beziehen?

Antwort: Wir werden uns mit Ihnen bezüglich Ihrer Anwendungen der Substanzen in Verbindung setzen. Dies wird gemäß den Registrierungsfristen der verschiedenen Stoffe erfolgen. Wir erwarten ein spezielles Kommunikationssystem der CEFIC, welches Ihnen auf einfache Weise ermöglicht, Ihre Verwendungszwecke entlang der Lieferkette mitzuteilen.

13. Frage: Gilt die REACH-Verordnung auch für nicht-EU-Länder, wie z.B. Norwegen, Island und Lichtenstein?

Antwort: Ja, aber nicht für die Schweiz. Werden aus der Schweiz hergestellte Chemikalien in die EU importiert, bedürfen sie daher der Registrierung.

14. Frage: Entsprechen die von Linde mitgelieferten Sicherheitsdatenblätter den REACH-Anforderungen?

Antwort: Um den Anforderungen komplett zu genügen, muss ein SDB neben den bekannten Angaben zukünftig auch Risiko-Bewertungen und Expositionsszenarien enthalten. Diese Anforderungen werden zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Registrierungsprozesses erstellt. Dies gilt für die gesamte europäische Chemische Industrie und ist von den Behörden so vorgesehen.

Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der Linde Group sind technisch korrekt und genügen den Anforderungen. Wir planen unsere SDBs bis Ende 2010 komplett an die neue Verordnung anzupassen.

15. Frage: Wie viele Expositionsszenarien (ES) werden in einem SDB für ein Gas oder ein Gasgemisch gelistet?

Antwort: Die Zahl und die Art der ES hängen von der ausgehenden Gefahr und dem Verwendungszweck des jeweiligen Gases ab. Derzeit sind noch keine ES entwickelt worden. So ist es zurzeit nicht möglich, eine exakte Antwort zu geben.

16. Frage: Teilt uns Linde die Vorregistrierungsnummern mit?

Antwort: Nein. Die Vorregistrierungsnummer wird durch die REACH-IT zufällig erzeugt und hat nicht den Aufbau und die Bedeutung einer Registrierungsnummer. Ebenso ist sie nicht substanz- oder firmenspezifisch. Deshalb empfehlen sowohl die EU-Kommission als auch die CEFIC, diese Nummer nicht zu veröffentlichen. Alle Substanzen, die The Linde Group vorregistriert hat, einschließlich der voraussichtlichen Registrierungsfristen, finden Sie unter reach.linde.com.

17. Frage: Gibt es außer den von der Registrierungspflicht befreiten Substanzen Stoffe, bei denen Linde keine (Vor-)Registrierung durchführt?

Antwort: Nein. Die einzigen Substanzen, die The Linde Group nicht vorregistriert hat, sind die in Annex IV und V genannten Gase. Diese sind:

- Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlendioxid, Helium, Neon, Argon, Krypton, Xenon und Gemische aus diesen Substanzen
- Medizinische Gase
- Gase als Nahrungsmittelzusatzstoffe
- Erdgas
- Flüssiggas

18. Frage: Können Sie uns eine Liste senden, die die Produkte, die wir bei Ihnen beziehen, beinhaltet und auf der die Vorregistrierung sowie die Durchführung der Registrierung dieser Substanzen bestätigt wird?

Antwort: Diese Liste wird auf Grund der Vielzahl der Kunden nicht automatisch erstellt.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem lokalen REACH-Manager unter folgender email-Adresse in Verbindung: reach.cc@linde.com (cc steht für den jeweiligen Country-Code, z.B. „de“ für Deutschland). Wenn Sie eine E-Mail an diese Adresse senden, wird Ihnen der entsprechende REACH-Manager die gewünschte Information senden.

19. Frage: Müssen wiederverwendete Gase (z.B. Kühlmittel) registriert werden?

Antwort: Wiederverwendete Produkte sind von der Verpflichtung zur Registrierung nicht befreit. Wenn die Substanz, z.B. das Kühlmittel, bereits durch den ursprünglichen Hersteller registriert worden ist, dann ist das Unternehmen, welches die Substanz wieder aufbereitet, ein Nachgeschalteter Anwender (DU), an sonst ist eine Registrierung erforderlich.

20. Frage: Welchen Einfluss hat GHS (Allgemeines Harmonisiertes System für die Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien) auf REACH?

Antwort: Die Klassifizierung von einigen Substanzen kann sich ändern, wenn diese später im Registrierungsprozess entweder als umweltgefährdend oder als CMR klassifiziert würden. Dies könnte unter anderem zur Folge haben, dass sich die Registrierungsfrist verkürzt.

Der Inhalt des SDB wird sich ebenfalls ändern: Beispielsweise werden Risiko- und Sicherheitssätze vereinheitlicht und auch die Gefahren-Piktogramme werden erneuert. Außerdem muss die Kennzeichnung auf den Verpackungen den neuen Bestimmungen angepasst werden.